

9. Zu kontrollieren, daß Maschinen und Einrichtungen, deren Bedienung und Handhabung besonders gefährlich ist, nur von solchen Personen bedient werden, die die notwendige Ausbildung sowie die erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen. Diese Personen sind ständig zu schulen.
10. Dafür zu sorgen, daß Betriebsstörungen und Unfälle von den für den Betriebsablauf verantwortlichen Mitarbeitern auf ihre Ursachen untersucht und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Unfallursachen und Gefahrenquellen angeordnet werden. Die Durchführung gegebener Anordnungen zur Verhütung von Unfällen durch alle Angehörigen des Betriebes ist zu kontrollieren.
11. Vorschlags- und Mängelbücher zu kontrollieren und die Beseitigung der eingetragenen Mängel zu veranlassen.
12. Zu kontrollieren, daß
 - a) überwachungspflichtige Anlagen nach der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GB1. S. 957) den Organen des staatlichen Arbeitsschutzes — Technische Überwachung — zur termingemäßen Prüfung gemeldet und bereitgestellt werden;
 - b) der Sicherheitsinspektor an solchen Prüfungen teilnimmt; ~
 - c) die in den Arbeitsschutzanordnungen geforderten und vom Betrieb durchzuführenden Zwischenprüfungen durchgeführt werden;
 - d) in besonderen Fällen außerordentliche Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen bei der Technischen Überwachung der staatlichen Organe des Arbeitsschutzes beantragt werden.
13. Bei der Aufstellung von Investitions- und Generalreparaturplänen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit verantwortlich mitzuwirken und die zweckgebundene sowie termingemäße Verwendung der Mittel zu überwachen.
14. Dem Betriebsleiter die Statistik und die Analysen des Unfallstandes in graphischer Darstellung monatlich und quartalsmäßig vorzulegen und die Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Senkung des Unfallstandes geeignet sind.
15. Bei der Ausarbeitung der Arbeitsschutzvereinbarung für den BKV mitzuwirken, den Erfüllungsstand ständig zu überwachen und jeden Monat dem Werkleiter darüber zu berichten.
16. Über Betriebsunfälle und Fälle von Berufskrankheiten dem Werkleiter zu berichten, deren Ursachen und die dadurch entstandenen Ausfallstunden statistisch zu erfassen, die Unfallstatistik nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu führen und die monatlichen Zwischenmeldungen an das übergeordnete Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit vorzunehmen. Der Unfallstand ist durch Analysen, graphische Darstellungen und andere Übersichten zu überwachen.
17. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit zu überwachen und zur Vermeidung von Überstunden den Einsatz von Springern anzuregen.
18. Die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere der Bestimmungen zum Schutze der Frauen, Jugendlichen und Schwerbeschädigten, und Mitwirkung bei Arbeitsplatzanalysen.
19. Reihen- und Kontrolluntersuchungen der Belegschaftsmitglieder im Zusammenwirken mit dem Betriebsarzt anzuregen.
20. Die ordnungsgemäße Planung, Bereitstellung und Verteilung von Arbeitsschutzbekleidung und Arbeitsschutzmitteln zu überwachen.
21. Die Kontrolle der Werkkücheneinrichtungen und der sanitären Anlagen auf Einhaltung der Hygieneanordnungen durchzuführen.
22. Dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften und neue Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unverzüglich allen Aufsichtspersonen bekanntwerden. Die Schulung der für den Betriebsablauf verantwortlichen Mitarbeiter ist nach einem festen Schulungsplan vorzunehmen.
23. Kontrolle der Durchführung der Schulung der Werk tätigen über Arbeitsschutzmaßnahmen bei Neueinstellung, Arbeitsplatzwechsel im Betrieb sowie bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden durch die für den Betriebsablauf Verantwortlichen Mitarbeiter. Ferner sind die von verantwortlichen Mitarbeitern durchzuführenden Belehrungen am Arbeitsplatz der Werk tätigen zu kontrollieren.
24. Aufsichtspersonen und die für den Betriebsablauf verantwortlichen Mitarbeiter über ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu prüfen.
25. Über die Gewährung von zusätzlichem Urlaub und Erschwerniszuschlägen für besonders schwere und gesundheitsschädigende Arbeiten, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, gutachtlich Stellung zu nehmen.
26. In den Produktionsberatungen und Betriebsversammlungen eine zweckmäßige und ständige Aufklärung über Arbeitsschutz und technische Sicherheit in Wort, Bild, Film und Schrift anzuregen und ihre Durchführung zu kontrollieren. Zur Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden ist die Einrichtung von Arbeitsschutzzecken, -ausstellungen und -kabinetten sowie die Ausbildung und Anleitung der Werk tätigen zu veranlassen;
27. Die Anregungen, Verbesserungsvorschläge, Hinweise und Kritiken der Werk tätigen und der Arbeitsschutzkommissionen (ASK) in Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beachten und auszuwerten.
28. Die Einleitung von Maßnahmen zur Senkung der Betriebs- und Wegeunfälle, der Berufskrankheiten und der Ausfallstunden vorzunehmen.
29. Bei der Auswertung sozialistischer Wettbewerbe mitzuarbeiten.
30. Zu kontrollieren, daß bei Neueinstellung von Kesselwärtern, Kranführern, schaltberechtigten Personen die für diese Tätigkeit erforderlichen Prüfungen abgelegt und durch Zeugnisse belegt werden.
31. Dafür zu sorgen, daß tödliche Unfälle und schwere Unfälle, Katastrophen, Massenunfälle und Brandschäden noch am Tage des Geschehens an das übergeordnete Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit fernmündlich, telegrafisch oder durch Fernschreiber gemeldet werden, und zwar D-Betriebe an die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Aufbau, alle übrigen volkseigenen Betriebe an die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Abteilungen Aufbau der zuständigen Räte der Bezirke.
32. Über tödliche und schwere Unfälle, Katastrophen, Massenunfälle und über Unfälle, die sich bei der Ausführung neuer Bauweisen oder an neuen Ma-